



INHALT:

- Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg (einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LkrO)
- 1. Jägerprüfung 2004

**Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg
(einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LkrO)**

Gem. Beschluss des Kreistages vom 02.06.2003 wird § 29 Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Kreistages am Ende vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Entscheidung über folgende Angelegenheiten der Kreis-Krankenhaus Starnberg GmbH und der Starnberger Medizinservice GmbH, soweit sie in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung dieser GmbH stehen.“

Starnberg, den 08.07.2003

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

1. Jägerprüfung 2004

Der schriftliche Teil der 1. Jägerprüfung 2004 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) landeseinheitlich am 27.01.2004 (Beginn 9.00 Uhr) statt.

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 27.11.2003 unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort mit Landkreisangabe und vollständiger Anschrift (einschl. Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihre Wohnung haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Anmeldevordrucke sind bei den Kreisverwaltungsbehörden erhältlich.

Hat ein Bewerber keinen Hauptsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 Jägerprüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

BAYERN WILL'S WISSEN

AKTIONSTAG 2003

im Landratsamt Starnberg
am 11.07.2003
14.30 Uhr - 19.00 Uhr

ALLE ANTWORTEN ZU

- GESUNDHEIT
- ERNÄHRUNG
- LEBENSMITTEL
- FUTTERMITTEL
- VETERINÄRWESEN
- PRODUKTSICHERHEIT

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Falkenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Falkenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 13.01.2004 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € zuzüglich 7,50 € Verwaltungskosten erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von 262,50 € sind vor der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen (Kto.-Nr. der Kreiskasse Starnberg 430 050 047 bei der Kreissparkasse München Starnberg, BLZ 702 501 50).

Alle Prüfungsbewerber müssen eine etwaige Änderung der im Antrag von ihnen angegebenen Anschrift sofort der Kreisverwaltungsbehörde bekannt geben, damit die Ladung zu den einzelnen Prüfungsteilen

- a) dem schriftlichen Teil,
- b) dem mündlichen Teil,
- c) dem jagdlichen Schießen (einschließlich der Handhabung der Waffe) ordnungsgemäß erfolgen kann.

Ort und landeseinheitlicher Zeitpunkt der schriftlichen Jägerprüfung sowie Ort und Zeitpunkt für die beiden anderen Prüfungsteile werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 081 51/14 85 11

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.